



**Interpellation von Thomas Lötscher
betreffend Verhältnismässigkeit in der Strafverfolgung und -zumessung
(Vorlage Nr. 2281.1 - 14414)**

Antwort des Obergerichts
vom 31. Januar 2014

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Kantonsrat Thomas Lötscher hat am 6. August 2013 eine Interpellation betreffend Verhältnismässigkeit in der Strafverfolgung und -zumessung eingereicht. Dazu nehmen wir wie folgt Stellung:

1. Einleitende Bemerkungen

Der Interpellant bezieht sich auf einen Bericht in der Neuen Zuger Zeitung vom 27. Juli 2013 unter dem Titel "Erst verprügelt, dann auch noch gebüsst". Der Bericht greift den Fall einer Schlägerei im Bahnhofsladen Aperto im Januar 2013 auf. Der Ablauf des Vorfalls wird einzig aus Sicht eines in die Schlägerei Involvierten (M.) geschildert, welcher von der Staatsanwaltschaft des Kantons Zug mit Strafbefehl wegen Raufhandels und Sachbeschädigung schuldig gesprochen und mit einer bedingten Geldstrafe sowie mit Busse bestraft wurde. M. und sein Kollege, welcher ebenfalls bestraft wurde, erachten den Strafbefehl als höchst ungerecht, da sie nicht aktiv an der Prügelei beteiligt gewesen seien. Sie seien von Opfern zu Tätern gemacht geworden. Der Bericht der Neuen Zuger Zeitung enthält zudem die Expertenmeinung eines Strafrechtsprofessors zu diesem Vorfall und wird als "Opferfeindliche Rechtsprechung" betitelt. Dem Bericht ist weiter zu entnehmen, dass M. gegen den Strafbefehl Einsprache erhoben hat.

Die Staatsanwaltschaft hatte am 2. Juli 2013 die vier Beteiligten wegen Raufhandels und Sachbeschädigung schuldig gesprochen. M. und sein Kollege (zwei Schweizer) wurden mit bedingten Geldstrafen von je 45 Tagessätzen sowie einer Busse von CHF 750.-- bzw. 800.-- bestraft. Beide erhoben gegen den Strafbefehl Einsprache, weshalb die Strafuntersuchung weitergeführt wurde; sie steht kurz vor dem Abschluss. Die beiden andern Beteiligten (Schweizer mit Migrationshintergrund) wurden mit bedingten Geldstrafen von je 75 Tagessätzen sowie mit einer Busse von je CHF 1'500.-- bestraft. Diese beiden Strafbefehle sind in Rechtskraft erwachsen.

Bevor die einzelnen Fragen beantwortet werden, sind vorab einige Grundsätze festzuhalten:

- In der Schweiz als demokratischem Rechtsstaat gilt das Grundprinzip der Gewaltentrennung. Dies bedeutet, dass sich keine Gewalt in die Tätigkeit der anderen Gewalt einmischen darf. Allerdings ist die Gewaltenteilung insofern relativiert, als dem Parlament über die Exekutive und die Judikative ein Oberaufsichtsrecht zusteht. Die Oberaufsicht über die Justiz beschränkt sich aber auf den sog. äusseren Geschäftsgang. Das in Art. 191c der Bundesverfassung verankerte Prinzip der richterlichen Unabhängigkeit bildet die Grenze der parlamentarischen Oberaufsicht. Auf die rechtsprechende Tätigkeit darf die Oberaufsicht keinen Einfluss nehmen. Kritik der Oberaufsichtsbehörde am Inhalt einzelner Entscheide oder der Entscheidpraxis kann zwar nicht grundsätzlich untersagt sein, ist mit Blick auf die richterliche Unabhängigkeit indessen im Rahmen des verfassungsrechtlich

Zulässigen und damit nur zurückhaltend vorzubringen¹. Die Rechtsprechungstätigkeit muss im Interesse der richterlichen Unabhängigkeit von der Oberaufsicht ausgeklammert sein. Die Kontrolle der Rechtsprechung führt über den Rechtsmittelweg. Die Legislative kann auf die Praxis der Rechtsprechung nur dadurch Einfluss nehmen, dass sie Gesetzesbestimmungen erlässt oder ändert².

Zur öffentlichen Kritik an gerichtlichen Urteilen hält Prof. Regina Kiener Folgendes fest: "Eigentliche Urteils- oder Verfahrensschelten - die in der Regel ohne Aktenkenntnis und ohne differenzierte Auseinandersetzung mit den Entscheidungsgründen erfolgen - sind problematisch; missliebige Urteile sollen nicht leichthin als Fehlurteile oder Skandal bezeichnet oder für politische Zwecke instrumentalisiert werden: Bevor sie sich zu Advokaten des gekränkten Volksempfinden machen, sollten sich Politiker ihre staatspolitische Verantwortung vor Augen führen und die Tragweite ihrer Äusserungen überdenken. Dies gilt umso mehr, wenn ein Urteil noch nicht in Rechtskraft erwachsen ist, das 'Fehlurteil' - sollte es sich tatsächlich um ein solches handeln - demnach einer justizinternen und förmlichen Kontrollmöglichkeit untersteht; die Kritik an einem nicht rechtskräftigen Urteil ist auch deshalb besonders heikel, weil sich dann dringende Fragen nach der inneren Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Rechtsmittelrichterinnen und -richter stellen müssen."³

- Ein Strafbefehl ist ein bedingtes Urteil. M. und sein Kollege haben dagegen Einsprache erhoben, weshalb die Strafbefehle nicht rechtskräftig geworden sind. Die Strafuntersuchung wurde demzufolge weitergeführt und steht mittlerweile kurz vor Abschluss. Da das Strafuntersuchungsverfahren nicht öffentlich ist (Art. 69 Abs. 3 StPO), hat sich die Staatsanwaltschaft gegenüber der Öffentlichkeit (insbes. den Medien) Zurückhaltung aufzuerlegen; sie darf nur unter bestimmten Voraussetzungen die Öffentlichkeit orientieren⁴. Auch bei der vorliegenden Interpellationsantwort kann aus diesem Grunde auf den Fall materiell nicht eingegangen werden. Solange ein Urteil nicht rechtskräftig ist, können zum konkreten Fall zwar formelle (d.h. verfahrensrechtliche), nicht aber materielle Aussagen gemacht werden. Auf die meisten nachstehend zu beantwortenden Fragen kann daher nur dem Grundsatz nach bzw. in genereller Form Stellung genommen werden.
- Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass sowohl der Bericht der Neuen Zuger Zeitung als auch die Einschätzung des dort zitierten Strafrechtsexperten, Professor Martin Killias, einzig auf den Aussagen von M. beruhen. Die weiteren Beteiligten kommen nicht zu Wort. Grundsatz des Strafuntersuchungsverfahrens wie auch des Gerichtsverfahrens ist aber, dass allen an einem Straffall Beteiligten das rechtliche Gehör gewährt wird bzw. dass alle Beteiligten zur Sache befragt werden. Der Bericht der Neuen Zuger Zeitung ist daher einseitig und vermittelt kein objektives Bild, sondern gibt dem Leser den Eindruck, die Gerechtigkeit sei verletzt worden. Der Staatsanwaltschaft lagen im Zeitpunkt der Ausfällung des Strafbefehls hingegen die Aussagen sämtlicher Beteiligter wie auch weitere Beweismittel (z.B. Videoaufnahmen, Zeugenaussagen) vor. Wie erwähnt steht die Strafuntersuchung derzeit kurz vor Abschluss, d.h. vor Anklageerhebung oder Einstellung. Im Rahmen

¹ Regina Kiener, Richterliche Unabhängigkeit: Verfassungsrechtliche Anforderungen an Richter und Gerichte, Habilitation Bern 2001, S. 300

² Bericht der Parlamentarischen Verwaltungskontrolstelle zuhanden der GPK des Ständerats vom 11. März 2002: Zur Tragweite der parlamentarischen Oberaufsicht über die Gerichte

³ Kiener, a.a.O., S. 240

⁴ Art 74 StPO; z.B. zur Richtigstellung unzutreffender Meldungen oder Gerüchte oder wegen der besonderen Bedeutung eines Straffalls

des gerichtlichen Verfahrens gilt der Grundsatz der Öffentlichkeit (Art. 69 Abs. 1 StPO). Demzufolge würden eine allfällige Verhandlung vor dem Strafgericht und die Eröffnung des Urteils öffentlich sein. Entsprechend diesem Grundsatz werden die Verhandlungstermine des Strafgerichts im Internet veröffentlicht, so dass jedermann Gelegenheit hat, an den Verhandlungen teilzunehmen.

2. Beantwortung der gestellten Fragen

Frage 1: Gemäss Strafrechtsexperten wäre bei Fusstritten gegen den Kopf wegen der hohen Gefahr schwerer Verletzungen mit allenfalls sogar tödlichem Ausgang der Tatbestand der versuchten vorsätzlichen Tötung zu prüfen, für welchen eine mehrjährige Haftstrafe angezeigt wäre. Zumindest wäre eine schwere vorsätzliche Körperverletzung zu prüfen. Wurde dies von der Staatsanwaltschaft gemacht und wenn nein, warum nicht? Weshalb hat die Staatsanwaltschaft – entgegen der bundesgerichtlichen Rechtsprechung – gegenüber den beiden Angreifern Mittäterschaft nicht erwogen und gleich die „billige“ Variante des Raufhandels (als Auffangtatbestand) herangezogen?

Generell gilt: Wenn in einer Strafuntersuchung Anhaltspunkte für eine vorsätzliche Tötung oder schwere Körperverletzung vorliegen, wird der Sachverhalt selbstverständlich auch unter diesen Aspekten geprüft. Raufhandel im Sinne von Art. 133 StGB ist die tätliche wechselseitige Auseinandersetzung zwischen mindestens drei Personen, wobei die Beteiligung aktiv sein muss - das passive Einstecken von Schlägen genügt nicht⁵. Diese Bestimmung kommt in der Regel dann zur Anwendung, wenn sich nur schwer beweisen lässt, wer bei einer Rauferei den Schaden (die Tötung oder die Körperverletzung) unmittelbar verursacht hat.

Die Frage des Interpellanten stellt auf die einseitige Darstellung im Zeitungsbericht ab. Der genaue Ablauf der Schlägerei ist aber umstritten und über die Beteiligung von M. und seinem Kollegen ist noch nicht rechtskräftig entschieden. Rechtskräftig sind nur die Strafbefehle der beiden andern Beteiligten (vom Interpellanten "Angreifer" genannt), welche als Mittäter des Raufhandels schuldig gesprochen wurden. Wie oben erwähnt, kann deshalb in materieller Hinsicht derzeit keine Stellung genommen werden.

Frage 2: Hat die Staatsanwaltschaft die involvierten Personen überhaupt befragt? Wenn nein, ist das Erlassen eines Strafbefehls ohne vorherige Anhörung bei so gravierendem Tatverdacht nicht ein Musterbeispiel missbräuchlicher Verwendung dieser „billigen“ Erledigungsform?

Alle vier Beteiligten wurden von der Polizei angehört. M. und sein Kollege wurden zwei Mal befragt, im Spital und auf der Polizeidienststelle. Die Staatsanwaltschaft hat vor Erlass des Strafbefehls keine Befragungen durchgeführt.

Zur Erledigungsform mittels Strafbefehl im Sinne von Art. 352 ff. StPO ist grundsätzlich festzuhalten, dass ein Strafbefehl einen Vorschlag zur aussergerichtlichen Erledigung des Straffalles darstellt⁶. Der Straffall wird nicht durch eine Richterin oder einen Richter, sondern durch die Untersuchungs- und Anklagebehörde selbst durch einen Entscheid abgeschlossen, den die

⁵ BGE 70 IV 126; BGE 106 IV 250

⁶ Botschaft des Bundesrates zur Vereinheitlichung des Strafprozessrechts vom 21. Dezember 2005, S. 1291

Parteien annehmen oder mit einer Einsprache zur gerichtlichen Beurteilung bringen können⁷. Wird von keiner Seite gültig Einsprache erhoben, wird der Strafbefehl ohne Weiteres zum rechtskräftigen und vollstreckbaren Urteil (Art. 354 Abs. 3 StPO). Voraussetzung für den Erlass eines Strafbefehls ist einerseits, dass die beschuldigte Person den Sachverhalt entweder eingestanden hat oder dass der Sachverhalt aufgrund der vorhandenen Akten ausreichend geklärt ist. Andererseits ist vorausgesetzt, dass die auszufällende Strafe noch in der Kompetenz der Staatsanwaltschaft liegt⁸. Kommt also der Staatsanwalt bzw. die Staatsanwältin aufgrund der polizeilichen Ermittlungsakten zum Schluss, dass der Sachverhalt als geklärt zu erachten ist, ist die Durchführung von staatsanwaltschaftlichen Einvernahmen in diesem Verfahrensstadium nicht nötig. Wenn die beschuldigte Person mit dem Strafbefehl nicht einverstanden ist, kann sie Einsprache erheben; eine Begründung ist nicht erforderlich (Art. 354 Abs. 2 StPO).

Nicht nur der Beschuldigte kann Einsprache erheben, sondern auch weitere Betroffene und die Oberstaatsanwaltschaft (Art. 354 Abs. 1 StPO; § 3 Abs. 3 Bst. i der Verordnung über die Staatsanwaltschaft⁹). Zu diesen Betroffenen gehört auch die Privatklägerschaft, sofern sie durch den Strafbefehl in ihren rechtlich geschützten Interessen tangiert ist¹⁰. Darunter würde auch die durch den Interpellanten geltend gemachte falsche bzw. mildere rechtliche Qualifikation des Sachverhalts – Raufhandel statt einfache Körperverletzung bzw. versuchte schwere Körperverletzung oder versuchte Tötung – fallen. M. hat sich im Verfahren gegen zwei der beteiligten Personen als Privatkläger konstituiert, machte aber von der Möglichkeit der Einsprache keinen Gebrauch.

Frage 3: Nachdem ein Angreifer seinen Kollegen ins Gesicht geschlagen hatte, was zu einer Hirnerschütterung, einer zu nähernden Kopfwunde und Schürfwunden führte, hielt das Opfer den Angreifer fest, um seinen Kollegen vor noch Schlimmerem zu bewahren. Darauf wurde er wie oben beschrieben zusammengeschlagen. Die Staatsanwaltschaft hat dies offensichtlich nicht als Notwehr taxiert. Welche Bedingungen müssen erfüllt werden, dass ein Gericht auf Notwehr erkennt und weshalb wurde dies im vorliegenden Fall nicht getan?

Auch diese Frage stellt auf die einseitige Berichterstattung in der Zeitung ab. Der genaue Ablauf der Schlägerei ist aber umstritten.

Notwehr liegt vor, wenn jemand, der ohne Recht angegriffen oder unmittelbar mit einem Angriff bedroht wird, den Angriff in einer den Umständen angemessenen Weise abwehrt (Art. 15 StGB). Überschreitet der Abwehrende die Grenzen der Notwehr, so mildert das Gericht die Strafe (Art. 16 Abs. 1 StGB). Der Begriff der Notwehr beinhaltet demzufolge einen gewissen Ermessensspielraum für die urteilende Behörde, so dass die "angemessene Weise" der Abwehr nicht generell abstrakt formuliert werden kann, sondern dass jeder Einzelfall aufgrund der vorhandenen Beweismittel (Aussagen der Beteiligten, Aussagen von Zeugen, Videoaufnahmen, usw.) entschieden werden muss.

⁷ Botschaft a.a.O. S. 1289

⁸ Busse, Geldstrafe von höchstens 180 Tagessätzen, gemeinnützige Arbeit von höchstens 720 Stunden, Freiheitsstrafe von höchstens 6 Monaten (Art. 351 Abs. 1 lit. a - d StPO)

⁹ Verordnung über die Staatsanwaltschaft (VO STA) vom 20. November 2007, BGS 161.3

¹⁰ Schwarzenegger, Zürcher Kommentar, Zürich 2010, N 5 zu Art. 354 StPO; Riklin, Basler Kommentar, Basel 2011, N 9ff. zu Art. 354 StPO; Urteil des Obergerichts des Kantons Bern vom 15. August 2012)

Da, wie erwähnt, zum hängigen Verfahren materiell nicht Stellung genommen werden kann, kann auch die Frage, weshalb die Staatsanwaltschaft das Verhalten von M. nicht als Notwehr taxiert hat, nicht beantwortet werden. Abgesehen davon betrifft diese Frage einen richterlichen Ermessensentscheid, der wegen der richterlichen Unabhängigkeit kaum im verfassungsrechtlich zulässigen Rahmen der Kritik durch die Oberaufsichtsbehörde liegen dürfte.

Frage 4: Der Kanton Zug hat eine von Behörden, Wirtschaft, Vereinen und Bevölkerung breit getragene und erfolgreiche Kampagne „Zug zeigt Zivilcourage – gemeinsam gegen Gewalt“ durchgeführt. Teilen Regierungsrat und Obergericht die Ansicht, dass solche Urteile das Erreichte zunichtemachen, die Motivation zur Zivilcourage untergraben und von der Bevölkerung als Verhöhnung der Opfer aufgefasst werden können? Wie ist dem entgegen zu wirken?

Auch diese Fragen können, solange kein rechtskräftiges Urteil betr. M. vorliegt, nicht beantwortet werden.

Mit der in den Jahren 2009 bis 2011 durchgeführten Kampagne des Kantons Zug zur Steigerung der Zivilcourage und des Verantwortungsbewusstseins für das Gemeinwohl ("Gemeinsam gegen Gewalt") konnte eine Zunahme der Gewalt unter Jugendlichen und jungen Erwachsenen gestoppt werden. Das Projekt war ein Erfolg und die Ziele wurden erreicht¹¹. Seit 2010 verleiht die Sicherheitsdirektion jährlich den "Zuger Preis für Zivilcourage", mit welchem couragierte Personen ausgezeichnet werden, die Mitmenschen in Not zur Hilfe geeilt sind. Einige Preisträgerinnen und Preisträger griffen als zufällig anwesende Unbeteiligte in Auseinandersetzungen ein oder verhinderten die Flucht von Übeltätern und setzten sich damit auch der Gefahr von körperlicher Gewalt gegen sie aus. Im Gegensatz dazu war M. im zur Diskussion stehenden Fall selbst gemäss Darstellung der Neuen Zuger Zeitung an der fraglichen Auseinandersetzung zumindest teilweise selbst beteiligt.

Frage 5: Ein Staatsanwalt hat bei der beantragten Strafhöhe einen Ermessensspielraum. Wer und wie kontrolliert die Verhältnismässigkeit eines Antrags? Findet auch ein Quervergleich mit vergleichbaren Fällen statt um eine einheitliche Handhabung zu erreichen? Wem obliegt die diesbezügliche Verantwortung für Führung und Controlling der Staatsanwaltschaft?

Bei der Festsetzung des Strafmasses hat die Staatsanwaltschaft innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens einen gewissen Ermessensspielraum. Im Hinblick auf eine einheitliche Handhabung hat die Leitung der Staatsanwaltschaft Strafmassempfehlungen festgelegt. Quervergleiche betreffend Sanktionsbemessung werden innerhalb der Staatsanwaltschaft regelmässig diskutiert. Die Amtsleitung der Staatsanwaltschaft - der Leitende Oberstaatsanwalt und sein Stellvertreter - ist für die sog. Justizkontrolle zuständig. Im Rahmen diese Kontrolle prüft die Amtsleitung die (abschliessenden) Entscheide der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte¹². Im Strafbefehlsverfahren können die Staatsanwälte in eigener Kompetenz Strafbefehle erlassen. Diese bedürfen zwar nicht der Genehmigung der Amtsleitung. Hingegen prüft die Amtsleitung sämtliche erlassenen Strafbefehle und erhebt gegen diese Einsprache, wenn sie sie als unangemessen oder falsch erachtet¹³.

¹¹ Stellungnahme der Sicherheitsdirektion vom 27. September 2013

¹² Gemäss § 3 Abs. 3 Bst. i der VO STA müssen beispielsweise Nichtanhandnahme- und Einstellungsverfügungen der Staatsanwälte durch die Amtsleitung genehmigt werden (sog. Vieraugenprinzip)

¹³ § 3 Abs. 3 Bst. i VO STA

Frage 6: Wer kontrolliert, unter welchen Umständen die Staatsanwaltschaft Strafbefehle ohne Anhörung der Betroffenen (Täter und Opfer) erlässt? Sind sich Regierungsrat und Obergericht bewusst, dass diese Erledigungsform ausgesprochen opferfeindlich ist, indem auf diese Weise die legitimen, im gerichtlichen Verfahren gewährleisteten Entschädigungsansprüche der Opfer systematisch unterlaufen werden?

Das Strafbefehlsverfahren ist in Art. 352 ff. StPO geregelt (siehe vorstehend Antwort zu Frage 2). Wie bereits erwähnt, ist eine staatsanwaltschaftliche Einvernahme dann nicht nötig, wenn der Sachverhalt eingestanden ist oder anderweitig ausreichend geklärt erscheint (Art. 352 StPO). Eine Kontrolle, ob Betroffene von der Staatsanwaltschaft angehört werden oder nicht, sieht das Gesetz nicht vor, zumal jedem Staatsanwalt bzw. jeder Staatsanwältin im Strafbefehlsverfahren ein gewisser Ermessensspielraum zusteht. Die Erledigung eines Strafverfahrens mit Strafbefehl ohne vorgängige staatsanwaltschaftliche Einvernahme, ist prozessual daher nicht zu beanstanden und entspricht den Vorschriften der Strafprozessordnung. Im vorliegenden Falle lagen polizeiliche Einvernahmeprotokolle aller Beteiligten vor. Somit wurden die Betroffenen angehört.

Ein Opfer im Sinne des Opferhilfegesetzes¹⁴ hat grundsätzlich ein Anrecht darauf, Zivilansprüche adhäsionsweise im Strafverfahren geltend zu machen (Art. 122 Abs. 1 StPO). Dasselbe gilt für die geschädigte Person, die nicht Opfer im Sinne des Opferhilfegesetzes ist¹⁵. Wenn das Strafverfahren mit Strafbefehl erledigt wird, werden Zivilklagen auf den Zivilweg verwiesen, es sei denn, die beschuldigte Person habe die Zivilforderung anerkannt; diesfalls wird diese Anerkennung im Strafbefehl vorgemerkt (Art. 126 Abs. 2 lit. a StPO, 353 Abs. 2 StPO).

Da auch das Opfer einer Straftat – wie auch die geschädigte Person, die im Strafverfahren adhäsionsweise Privatklage eingereicht hat – in gewissen Fällen zur Einsprache gegen einen Strafbefehl legitimiert ist, kann nicht generell gesagt werden, dass die Erledigung im Strafbefehlsverfahren opferfeindlich sei. Zivilforderungen oder Entschädigungsansprüche können auch im Strafbefehlsverfahren geltend gemacht werden. Allerdings können sie nur zugesprochen werden, wenn sie vom Täter anerkannt sind. Sind sie dies nicht, kann das Opfer – wie auch der Zivilkläger – in gewissen Fällen gegen den Strafbefehl Einsprache erheben und so die gerichtliche Beurteilung verlangen, so etwa, wenn sich die rechtliche Qualifikation (z.B. Tötlichkeit statt Körperverletzung) auf die Höhe der Ansprüche auswirken kann oder wenn entgegen der Gesetzesvorschrift von der anerkannten Zivilforderung nicht Vormerk genommen wurde. Insofern hat die Einführung der schweizerischen StPO eine verfahrensrechtliche Besserstellung des Privatklägers bzw. Opfers gebracht. Einer im Parlament eingereichten Motion zur Änderung der Strafprozessordnung, die eine Ausweitung des Einspracherechts der Privatklägerschaft beantragt, steht der Bundesrat ablehnend gegenüber¹⁶.

Im zur Diskussion stehenden Fall hat M. gegen den Strafbefehl der beiden Kontrahenten mit Bezug auf die rechtliche Beurteilung der Straftat keine Einsprache erhoben, so dass er allfällige Entschädigungsansprüche auf dem Zivilweg geltend machen muss.

¹⁴ Bundesgesetz vom 23. März 2007 über die Hilfe an Opfer von Straftaten (Opferhilfegesetz, OHG, SR 312.5)

¹⁵ Opfer im Sinne des Opferhilfegesetzes ist jede Person, die durch eine Straftat in ihrer körperlichen, psychischen oder sexuellen Integrität unmittelbar beeinträchtigt worden ist (Art. 1 Abs. 1 OHG)

¹⁶ Curia vista 12.3424 - Motion Frei

Frage 7: Spitalaufenthalt, medizinische Versorgung, Rehabilitation, Arbeitsausfall und Sachschaden dürften beträchtliche Kosten verursacht haben. Wer kommt für diese Kosten auf?

Vorläufig werden die Kosten wohl von den entsprechenden Versicherungen bzw. von den Geschädigten selbst zu tragen sein. Die Frage der endgültigen Kostentragung wird erst nach Vorliegen rechtskräftiger Straf- und gegebenenfalls Zivilurteilen beantwortet werden können. Unter Umständen werden die Versicherungen auch auf die Schadensverursacher Regress nehmen können.

3. Antrag

Kenntnisnahme.

Zug, 31. Januar 2014

Mit vorzüglicher Hochachtung
Obergericht des Kantons Zug

Die Präsidentin: Iris Studer-Milz

Die Generalsekretärin: Manuela Frey